

Das bürokratische Gewaltmonopol: Eine juristische, ethische und geopolitische Exegese des Status ehemaliger afghanischer Ortskräfte (2021–2026)

1. Einleitung: Die Chronik eines angekündigten Verrats

Im August 2021 endete der zwanzigjährige Einsatz der NATO und der Bundeswehr in Afghanistan in einem chaotischen Abzug, der als Zäsur in die Geschichte westlicher Interventionismus eingegangen ist. Die Bilder vom Flughafen Kabul, an dem verzweifelte Menschen versuchten, den letzten Evakuierungsflügen zu entkommen, brannten sich in das kollektive Gedächtnis ein. Fünf Jahre später, im Jahr 2026, hat sich der Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit verschoben, doch die Krise der ehemaligen afghanischen Ortskräfte (*Local Staff*) ist nicht beendet, sondern hat sich von einer logistischen Notlage in einen zermürbenden juristischen und administrativen Stellungskrieg verwandelt.

Diese Analyse widmet sich einer erschöpfenden Untersuchung des Status quo im Jahr 2025/2026. Sie betrachtet nicht nur die operativen Hürden, denen sich ehemalige Dolmetscher, Wachleute und Verwaltungsangestellte der Bundeswehr und deutscher Entwicklungsorganisationen gegenübersehen, sondern dekonstruiert die zugrundeliegenden rechtlichen und ethischen Strukturen. Im Zentrum steht die These, dass die bundesdeutsche Aufnahmepraxis durch eine Form „bürokratischer Gewalt“ gekennzeichnet ist, die sich in einem Spannungsfeld zwischen nationalstaatlicher Souveränität (Art. 72 AEUV) und absolutem Menschenrechtsschutz (Art. 33 GFK) bewegt.

Die politische Rhetorik, die unmittelbar nach dem Fall Kabuls von einer „historischen Verantwortung“ und „Pflicht“ sprach, ist einer administrativen Realität gewichen, die zunehmend von Abwehr, Widerruf und Exklusion geprägt ist. Wie aktuelle Daten aus dem Jahr 2025 belegen, widerruft die Bundesregierung mittlerweile fast jede zweite Aufnahmезusage für Afghanen, die im Rahmen der Bundesaufnahmeprogramme (BAP) oder des Ortskräfteverfahrens (OKV) Schutz suchten.¹ Diese Praxis wirft fundamentale Fragen nach der Glaubwürdigkeit der westlichen Wertegemeinschaft und den geopolitischen Kosten dieses Vertrauensbruchs auf.

Der Bericht gliedert sich in drei Hauptanalysenstränge:

1. **Die juristische Analyse:** Die Untersuchung des Konflikts zwischen europarechtlichen Sicherheitsvorbehalten und dem völkerrechtlichen Non-Refoulement-Gebot, manifestiert in der aktuellen Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte.

2. **Die ethische und postkoloniale Analyse:** Eine kritische Betrachtung der Kommodifizierung lokaler Arbeitskraft und der Konstruktion des „gefährlichen Anderen“ in Sicherheitsüberprüfungen.
3. **Die geopolitische Analyse:** Die Auswirkungen dieser Innenpolitik auf die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere im Hinblick auf die „Soft Power“ und die Einsatzfähigkeit in künftigen Szenarien der Vernetzten Sicherheit.

2. Der administrative Apparat der Exklusion: Status Quo 2025/2026

Die Situation der afghanischen Ortskräfte im Jahr 2026 ist nicht durch ein Fehlen von Programmen gekennzeichnet, sondern durch deren restriktive Handhabung und schlechende Abwicklung. Während offizielle Stellen auf bestehende Verfahren verweisen, zeigt die Empirie eine systematische Aushöhlung der Schutzversprechen.

2.1 Das Ortskräfteverfahren (OKV) und das Bundesaufnahmeprogramm (BAP)

Es muss differenziert werden zwischen dem Ortskräfteverfahren nach § 22 Satz 2 AufenthG, das sich direkt an ehemalige Angestellte deutscher Institutionen richtet, und dem Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, das für besonders gefährdete zivilgesellschaftliche Akteure konzipiert wurde. Beide Säulen der humanitären Aufnahme sind im Jahr 2025 massiv unter Druck geraten.

Wie das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern (BMI) bestätigen, werden die Programme zur Aufnahme aus Afghanistan aktuell „abgewickelt“.² Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sah vor, freiwillige Bundesaufnahmeprogramme „so weit wie möglich zu beenden“.² Dies bedeutet in der Praxis, dass neue Aufnahmезusagen kaum noch erteilt werden und bestehende Zusagen einer rigorosen Überprüfung unterzogen werden.

Tabelle 1: Status der Aufnahmeprogramme (Stand 2025/2026)

| Verfahrenstyp | Zielgruppe | Status 2025/2026 | Kernproblematik |
|----------------------------------|--|--|--|
| Ortskräfteverfahren (OKV) | Direkt bei Bundeswehr/GIZ/AA Angestellte (Arbeitsvertrag). | De facto geschlossen für Neuanträge; Fokus auf „Abwicklung“. | Definition der „Ortskraft“ schließt Subunternehmer aus; Stichtagsregelungen. |

| | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| Bundesaufnahmeprogramm (BAP) | Gefährdete Zivilgesellschaft, Journalisten, Frauenrechtler. | Systematische Widerrufe laufender Zusagen; Stopp der Einreisen. | Hohe Quote an Widerrufen wegen "Sicherheitsbedenken" oder "Wegfall der Gefährdung". |
| Visumverfahren | Familienzug, individuelle Härtefälle. | Extrem verlangsamt; Botschaften in Nachbarländern überlastet. | "Passbeschaffungspflicht" als unüberwindbare Hürde; Wartelisten in Pakistan/Iran. |

2.2 Die Praxis des Widerrufs: "Widerruf der Rettung"

Ein besonders gravierendes Phänomen, das sich seit Ende 2024 und verstärkt im Jahr 2025 manifestiert, ist der **Widerruf von Aufnahmезusagen** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und das BMI. Betroffene, die sich oft bereits unter prekärsten Bedingungen in Transitländern wie Pakistan oder Iran befinden und auf ihre Ausreise warten, erhalten statt der Visa Bescheide über die Rücknahme ihrer Aufnahmезusage.¹

Die Begründungen für diese Widerrufe lassen sich in zwei Hauptkategorien unterteilen:

- Wegfall der Gefährdung:** Die Behörden argumentieren, dass aufgrund der verstrichenen Zeit oder veränderter Umstände keine individuelle Gefährdung mehr vorliege. Gerichte haben diese Argumentation in Eilverfahren jedoch regelmäßig kassiert, da die bloße Machtkonsolidierung der Taliban die Gefahr für ehemalige "Kollaborateure" nicht mindert, sondern die Verfolgung oft systematischer macht.³
- Sicherheitsbedenken:** In etwa zwei Dritteln der Fälle, die beispielsweise vor dem Verwaltungsgericht (VG) Ansbach verhandelt wurden, stützte sich der Widerruf auf Sicherheitsbedenken.³ Diese basieren oft auf vagen Erkenntnissen der Nachrichtendienste oder algorithmischen Treffern in Datenbanken, die den Betroffenen nicht offengelegt werden.

Diese Praxis des Widerrufs entzieht den Betroffenen nicht nur die rechtliche Grundlage für die Einreise, sondern stürzt sie in eine existenzielle Katastrophe, da sie sich im Vertrauen auf die Zusage oft aus ihren Verstecken gewagt und in Transitländer begeben haben, wo ihnen nun Abschiebung droht.

2.3 Die Subunternehmer-Falle: Juristische Definition gegen gelebte Realität

Ein zentrales Element der Exklusion ist die rigide Unterscheidung zwischen direkt angestellten

Autor: Jan Bludau

Datum: 22.01.2025

Ortskräften und Personal von Subunternehmern. Tausende Afghanen arbeiteten für die Bundeswehr oder die GIZ über externe Dienstleister – sei es in der Bewachung von Feldlagern, in der Logistik oder im Facility Management. Sie trugen oft Uniformen, arbeiteten Seite an Seite mit deutschen Soldaten und sind in den Augen der Taliban gleichermaßen „Verräter“.⁴

Die Bundesregierung lehnt eine pauschale Aufnahme dieser Gruppe ab und verweist auf das fehlende direkte Vertragsverhältnis. Diese formaljuristische Haltung ignoriert die faktische Gefährdungslage. Klagen vor Verwaltungsgerichten, wie sie etwa vor dem VG Berlin geführt werden, versuchen, eine Schutzpflicht aus dem faktischen Handeln („Ingerenz“) abzuleiten.⁵ Die Kläger argumentieren, dass Deutschland durch die Beauftragung der Subunternehmer eine Gefahrenlage geschaffen hat, für die es haften muss. Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich, tendiert aber in der Obersatz-Logik oft dazu, den weiten Ermessensspielraum der Exekutive bei der Aufnahme nach § 22 AufenthG zu bestätigen, solange kein direkter Arbeitsvertrag vorliegt.⁶

3. Das juristische Spannungsfeld: Art. 72 AEUV vs. Art. 33 GFK

Die administrative Härte der deutschen Behörden ist kein rechtsfreier Raum, sondern das Ergebnis einer spezifischen Interpretation europäischer und nationaler Rechtsnormen. Hier kollidieren zwei fundamentale Rechtsgüter: Das staatliche Interesse an Sicherheit und Ordnung und das individuelle Menschenrecht auf Schutz vor Folter und Verfolgung.

3.1 Art. 72 AEUV: Der Vorbehalt der nationalen Sicherheit

Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lautet: „*Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.*“

In der juristischen Argumentation der Bundesregierung und anderer EU-Mitgliedstaaten dient dieser Artikel oft als Einfallstor, um sich den harmonisierten Asyl- und Aufnahmeregeln der EU zu entziehen, wenn Sicherheitsinteressen tangiert sind.⁷ Im Kontext der afghanischen Ortskräfte wird Art. 72 AEUV implizit herangezogen, um:

- Sicherheitsüberprüfungen als absolute Voraussetzung für die Visaerteilung zu etablieren.
- Personen auszuschließen, bei denen auch nur geringfügige Zweifel an der Identität oder Loyalität bestehen (z.B. wegen Kontakten zu lokalen Machtstrukturen, die für die Arbeit notwendig waren).
- Den Ermessensspielraum bei der Aufnahme (§ 22 AufenthG) zuungunsten der Antragsteller auszulegen.

Wissenschaftliche Analysen weisen jedoch darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof

(EuGH) Art. 72 AEUV eng auslegt. Es handelt sich um eine Ausnahmeverordnung, die nicht pauschal angewendet werden kann, sondern den Nachweis einer konkreten Gefahr erfordert.⁷ Die bloße abstrakte Sorge vor Infiltration durch Terroristen rechtfertigt keine generelle Suspendierung von Grundrechten oder Verfahrensgarantien.

3.2 Art. 33 GFK: Das absolute Refoulement-Verbot

Dem Sicherheitsvorbehalt steht Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entgegen, der das Verbot der Zurückweisung (*Non-Refoulement*) kodifiziert. Niemand darf in ein Land zurückgewiesen werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dieses Prinzip ist völkerrechtlich verankert und findet sich auch in Art. 19 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta sowie in Art. 3 EMRK (Verbot der Folter).

Die juristische Brisanz ergibt sich daraus, dass der Schutzbereich von Art. 33 GFK (bzw. Art. 3 EMRK) **absolut** ist. Er unterliegt keiner Abwägung mit Sicherheitsinteressen, wenn die Gefahr von Folter oder Tod konkret ist. Selbst wenn eine Person ein Sicherheitsrisiko wäre (was bei den allermeisten Ortskräften nicht der Fall ist), dürfte sie nicht in die Hände der Taliban überstellt werden.

3.3 Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte 2024–2026

Die Verwaltungsgerichte sind zum primären Korrektiv der exekutiven Restriktionen geworden. Eine Analyse der Entscheidungsdatenbanken³ zeigt folgende Trends:

3.3.1 Erfolg bei Sicherheitsbedenken (VG Ansbach / VG Berlin)

In Verfahren, in denen das BAMF Aufnahmeverzusagen wegen „Sicherheitsbedenken“ widerrief, entschieden die Gerichte in ca. 90% der Fälle zugunsten der Kläger.³

- **Begründung:** Die Gerichte monieren regelmäßig, dass die „Sicherheitsbedenken“ nicht substanziell sind. Ein bloßer Datenbanktreffer oder eine vage Einschätzung des Nachrichtendienstes genügen nicht, um eine lebensrettende Maßnahme zu widerrufen. Die Behörde muss konkrete Tatsachen vorlegen, die die Annahme rechtfertigen, die Person gefährdet die Sicherheit der Bundesrepublik.
- **Beweislast:** Faktisch kehren die Gerichte die Beweislast um. Nicht der Afghane muss seine Ungefährlichkeit beweisen, sondern der Staat die Gefährlichkeit. Gelingt dies nicht (oft auch wegen Geheimhaltungsvorschriften der Dienste), obsiegt der Kläger.

3.3.2 Die „Passbeschaffungspflicht“ und Unzumutbarkeit

Ein weiteres juristisches Schlachtfeld ist die Passpflicht. Nach Aufenthaltsrecht ist die Erteilung eines Visums in der Regel an einen gültigen Pass gebunden. Für Ortskräfte bedeutet

der Gang zur Passbehörde der Taliban jedoch Lebensgefahr.

- **Rechtsprechung:** Das Bundesverfassungsgericht und diverse Oberverwaltungsgerichte haben klargestellt, dass von der Passpflicht abgesehen werden muss, wenn die Beschaffung unzumutbar ist.¹¹
- **Praxis:** Trotz dieser Urteile verlangen Botschaften und Ausländerbehörden oft weiterhin Pässe oder Identitätsnachweise, die faktisch nicht zu beschaffen sind. Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein von 2025 zeigt, dass auf Länderebene versucht wird, hier Erleichterungen zu schaffen (Ausweisersatzpapiere), doch die Bundesebene (Visa) bleibt oft starr.¹²

3.3.3 Das Verfahrenshindernis „Antragstellung“ (OVG Berlin-Brandenburg)

Ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom Juni 2025⁶ hat die Rechtsposition vieler Ortskräfte massiv geschwächt. Das Gericht entschied, dass eine bloße „Gefährdungsanzeige“ beim Arbeitgeber (Bundeswehr/GIZ) kein formaler Visumantrag ist.

- **Konsequenz:** Da viele Betroffene aufgrund der geschlossenen Botschaft in Kabul keinen formalen Antrag stellen konnten, sondern den internen Meldewegen vertrauten, wurden ihre Klagen als unzulässig abgewiesen.
- **Kritik:** Diese Entscheidung wird als formalistischer Zynismus kritisiert, der die faktische Unmöglichkeit der Antragstellung in einem Krisengebiet ignoriert und den Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) aushöhlt.

4. Ethische und postkoloniale Analyse: Die Kommodifizierung des Helfers

Jenseits der Paragraphen offenbart der Umgang mit den afghanischen Ortskräften tieferliegende ethische Defizite, die sich mit postkolonialen Theorien deuten lassen. Der Umgang der Bundesrepublik mit ihren ehemaligen Mitarbeitern reproduziert historische Muster der Ausbeutung und Entwertung nicht-westlichen Lebens.

4.1 Die Hierarchie des Menschlichen: Sylvia Wynters Ethniclass

Die postkoloniale Theoretikerin Sylvia Wynter beschreibt, wie das westliche Konzept des „Menschen“ (Man) exklusiv definiert ist und nicht-weiße, nicht-westliche Subjekte in eine Kategorie des „Anderen“ verweist, deren Leben weniger schützenswert ist.¹³ Im Kontext Afghanistans wird diese Hierarchie sichtbar:

- **Evakuierungspriorität:** Während westliche Staatsbürger und eigenes entsandtes Personal 2021 mit höchster Priorität evakuiert wurden, wurden Ortskräfte oft bürokratischen Hürden unterworfen. Ihr Leben wurde als *verhandelbar* behandelt, abhängig von Listen, Quoten und Sicherheitschecks.
- **Der "Gnadenakt":** Die Aufnahme wird im politischen Diskurs oft nicht als

Rechtsanspruch (basierend auf der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers), sondern als humanitärer „Gnadenakt“ gerahmt.¹⁴ Dies erhält das Machtgefälle aufrecht: Der souveräne westliche Staat gewährt Leben als Almosen, nicht als Recht.

4.2 Die Kommodifizierung des Krieges und die Subunternehmer

Die Weigerung, Personal von Subunternehmern aufzunehmen, ist ein Paradebeispiel für die neoliberale Kommodifizierung von Kriegsführung.¹⁵

- **Outsourcing von Risiko:** Durch die Zwischenschaltung privater Sicherheits- und Logistikfirmen hat der Staat nicht nur Aufgaben, sondern auch moralische und rechtliche Verantwortung ausgelagert. Der afghanische Wachmann wird zur Ware, zur Dienstleistung, die eingekauft und nach Vertragsende „abgestoßen“ wird.
- **Entpersonalisierung:** In der Logik des Beschaffungswesens ist der Subunternehmer-Mitarbeiter kein Kamerad, sondern ein Kostenfaktor. Diese ökonomische Logik überschreibt die ethische Logik der Gefahrengemeinschaft. Dass die Taliban diesen Unterschied nicht machen, wird ausgeblendet.

4.3 Sicherheitsüberprüfung als Racial Profiling

Die obsessive Sicherheitsüberprüfung der Ortskräfte – Personen, die jahrelang für Deutschland gearbeitet haben und oft bereits sicherheitsüberprüft waren – lässt sich als Ausdruck eines tiefssitzenden postkolonialen Misstrauens lesen.¹⁷ Der „Eingeborene“ bleibt in dieser Lesart immer potenziell gefährlich, latent illoyal. Kontakte zu lokalen Strukturen, die für die Arbeit als Dolmetscher essenziell waren, werden in der Überprüfung gegen sie verwendet („Guilt by Association“). Die Sicherheitsarchitektur konstruiert den muslimischen jungen Mann per se als Risiko („2015 darf sich nicht wiederholen“), was dazu führt, dass der Schutzanspruch hinter dem präventiven Sicherheitsstaat zurücktritt.

4.4 Bürokratische Gewalt (Bureaucratic Violence)

Die administrative Praxis erfüllt die Kriterien der „bürokratischen Gewalt“.¹⁸ Gewalt wird hier nicht physisch ausgeübt, sondern durch:

- **Zermürbung:** Endlose Wartezeiten, nicht erreichbare Hotlines, wechselnde Ansprechpartner.
 - **Undurchschaubarkeit:** Widerrufe ohne detaillierte Begründung, Verweis auf geheime Erkenntnisse.
 - **Unmögliche Anforderungen:** Die Forderung nach Papieren, deren Beschaffung tödlich sein kann.
- Diese Gewaltform dient der Abschreckung und Selektion. Sie filtert diejenigen heraus, die nicht über die Ressourcen (Geld, Kontakte, psychische Resilienz) verfügen, den Prozess durchzuhalten.

5. Geopolitische Implikationen: Der Preis des Vertrauensverlusts

Die innenpolitisch motivierte Restriktionspolitik hat massive außenpolitische Kollateralschäden. Der Umgang mit den Ortskräften beschädigt die strategische Handlungsfähigkeit Deutschlands nachhaltig.

5.1 Verlust von "Soft Power" und Glaubwürdigkeit

Deutschland definiert seine Außenpolitik stark über Wertebindung und Verlässlichkeit. Der Umgang mit den afghanischen Ortskräften konterkariert dieses Selbstbild.²⁰

- **Zukünftige Missionen:** In künftigen Einsatzszenarien (z.B. Sahel, Indo-Pazifik, NATO-Ostflanke) wird die Bundeswehr auf lokale Kooperation angewiesen sein. Das Beispiel Afghanistan wirkt abschreckend. Wer kooperiert heute noch mit Deutschland, wenn das Risiko besteht, nach Abzug der Truppen dem bürokratischen Vergessen anheimzufallen? Das Kapital „Vertrauen“ wurde entwertet.²¹
- **Moralische Autorität:** Deutschland kann Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten (Russland, China, Iran) weniger glaubwürdig kritisieren, wenn es selbst elementare Schutzpflichten gegenüber eigenen ehemaligen Mitarbeitern verletzt.

5.2 Lehren der Enquete-Kommission 2025

Der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan“, veröffentlicht Anfang 2025, benennt das Versagen im Umgang mit den Ortskräften explizit als strategisches Defizit.²³

- **Befund:** Die Kommission stellte fest, dass die ressortübergreifende Koordination (Vernetzte Sicherheit) gescheitert ist. Das BMI blockierte aus innenpolitischen Motiven (Migrationsabwehr) pragmatische Lösungen, die BMVg und AA gefordert hatten.¹⁷
- **Empfehlung:** Der Bericht fordert institutionelle Reformen, etwa einen Kabinettsausschuss für internationales Krisenmanagement, um sicherzustellen, dass Migrationspolitik nicht Sicherheitsinteressen (Schutz von Mitarbeitern) untergräbt. Doch die Umsetzung dieser Lehren steht im Widerspruch zur aktuellen Praxis der Widerrufe.

5.3 Regionale Destabilisierung und Migrationsdruck

Die Strategie der „Abwicklung“ und Nicht-Aufnahme führt paradoxe Weise nicht zu weniger, sondern zu ungeordneter Migration.

- **Situation in Transitländern:** Tausende Ortskräfte sitzen in Pakistan und Iran fest. Die Massenabschiebungen aus Pakistan (2023–2025) haben die Lage verschärft.²⁶
- **Irreguläre Wege:** Wer keinen legalen Weg über das Aufnahmeprogramm findet, ist gezwungen, sich Schleppern anzuvertrauen. Dies fördert genau jene unkontrollierte

Migration, die die Bundesregierung vermeiden will. Eine geordnete Aufnahme wäre sicherheitspolitisch sinnvoller gewesen als die aktuelle Situation, in der verzweifelte Menschen über gefährliche Routen nach Europa drängen.

6. Fazit und Ausblick

Die Analyse der Situation ehemaliger afghanischer Ortskräfte im Jahr 2026 zeichnet das Bild eines systematischen Staatsversagens, das auf drei Ebenen stattfindet:

1. **Juristisch:** Der Staat nutzt seinen administrativen Ermessensspielraum und verfahrensrechtliche Hürden, um völkerrechtliche Schutzpflichten (Art. 33 GFK) faktisch leerlaufen zu lassen. Die Gerichte korrigieren dies zwar im Einzelfall, können aber die strukturelle Exklusion nicht beheben.
2. **Ethisch:** Die Bundesrepublik hat den Gesellschaftsvertrag mit ihren afghanischen Mitarbeitern einseitig aufgekündigt. Die Kommodifizierung ihrer Arbeit und die postkoloniale Angst vor dem „Sicherheitsrisiko“ dominieren über die moralische Pflicht zur Kompensation für geleistete Dienste und eingegangene Risiken.
3. **Geopolitisch:** Die kurzfristige innenpolitische Logik der Migrationsbegrenzung hat langfristige strategische Interessen (Glaubwürdigkeit als Bündnispartner) beschädigt.

Der „Widerruf der Rettung“ ist mehr als ein bürokratischer Akt; er ist ein Symbol für die Grenzen westlicher Solidarität. Solange Deutschland den Konflikt zwischen Art. 72 AEUV (Sicherheit) und Art. 33 GFK (Schutz) einseitig zugunsten einer restriktiven Sicherheitsdefinition auflöst, bleibt die Rede von der „humanitären Verantwortung“ eine leere Hülle.

Für die Zukunft bedarf es einer gesetzlichen Neuregelung, die den Schutz von Ortskräften nicht als Gnadenakt der Exekutive, sondern als Rechtsanspruch definiert – vergleichbar mit der Versorgung eigener Veteranen. Nur so kann das verlorene Vertrauen wiederhergestellt und die bürokratische Gewalt beendet werden.

Detaillierte Fallanalysen und Rechtsprechungsübersicht

Um die Tiefe der juristischen Auseinandersetzung zu verdeutlichen, folgt eine detaillierte Aufschlüsselung relevanter Urteile und deren Implikationen.

Tabelle 2: Schlüsselfälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2024–2025)

| Gericht | Aktenzeichen / Datum | Sachverhalt | Entscheidung / Tenor | Implikation für die Praxis |
|---------|----------------------|-------------|----------------------|----------------------------|
| | | | | |

| | | | | |
|-----------------------------------|------------------------------|--|--|--|
| OVG Berlin-Brandenburg | OVG 6 B 4/24 (04.06.2025) | Kläger reichte Gefährdungsanzeige bei GIZ ein, stellte aber keinen formalen Visumantrag bei Botschaft. | Klage unzulässig. Gefährdungsanzeige ersetzt keinen Visumantrag nach § 81 AufenthG. | Verfahrenshürde: Formalismus blockiert Zugang zum Rechtsschutz für Personen in Afghanistan. ⁶ |
| VG Ansbach | BeckRS 2025, 16968 | BAMF widerrief Aufnahmezusage wegen "Sicherheitsbedenken" (Datenbanktref fer). | Widerruf rechtswidrig. Behörde konnte Gefahrenprognose nicht substanziieren. | Beweislastumkehr: Staat muss konkrete Gefahr beweisen, pauschale Bedenken reichen nicht gegen Art. 33 GFK. ³ |
| VG Bremen | 3 K 320/22 (16.02.2024) | Ortskraft der Bundeswehr; BAMF lehnte Asyl ab ("interne Fluchtalternative"). | Zuerkennung der Flüchtlingseignschaft. Keine inländische Fluchtalernative bei Taliban-Herrschhaft. | Bestätigt, dass Ortskräfte landesweit gefährdet sind; widerspricht BAMF-Lageeinschätzung. ⁹ |
| VG Göttingen | 4 A 150/23 (30.01.2024) | Musiker/Künstler, der westliche Werte vertrat. | Flüchtlingsanerkennung wegen Zugehörigkeit zu best. sozialer Gruppe / polit. Überzeugung. | Erweitert Schutz auf "kulturelle Ortskräfte", die westliche Werte repräsentierten. ⁹ |
| VG | A 5 K 4009/21 | Alleinstehende Frau ohne | Anerkennung. Frauen sind als | Konterkariert Versuche des |

| | | | | |
|--------------------|--------------|-------------------------------|---|---|
| Sigmaringen | (23.10.2023) | männlichen Schutz ("Mahram"). | soziale Gruppe unter Taliban per se verfolgt. | BMI, Frauen ohne individuelle Verfolgungs geschichte abzulehnen. ⁹ |
|--------------------|--------------|-------------------------------|---|---|

Diese Urteile zeigen, dass die Justiz gewillt ist, die pauschalen Ablehnungsgründe der Exekutive zu hinterfragen. Insbesondere das VG Ansbach hat sich als Bollwerk gegen die willkürliche Anwendung von "Sicherheitsbedenken" etabliert. Es zwingt den Staat, Farbe zu bekennen: Wenn jemand gefährlich ist, muss dies beweisbar sein. Ist es nicht beweisbar, wiegt das Leben des Schutzsuchenden schwerer als das abstrakte Sicherheitsbedürfnis des Staates.

Gleichzeitig zeigt das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg die Grenzen des gerichtlichen Rechtsschutzes auf. Wer an den formalen Hürden (Visumantragstellung) scheitert, dringt gar nicht erst zur inhaltlichen Prüfung vor. Dies ist der Hebel, an dem die „bürokratische Gewalt“ am effektivsten wirkt: Sie verlagert die Entscheidung vor das Tor des Rechtsstaates, in den staubfreien Raum der Nichterreichbarkeit.

Referenzen

1. Afghanistan: Bundesregierung widerruft fast jede zweite Aufnahmезusage für Afghanen - DER SPIEGEL, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesregierung-widerruft-fast-zweite-aufnahmезusage-fuer-afghanische-ortskraefte-a-f460aae6-b7cf-4869-a0d5-afc138aaba91>
2. Ausreise aus Afghanistan - Auswärtiges Amt - Deutsche Botschaft Kabul, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://afghanistan.diplo.de/af-de/ausreise>
3. Afghanen mit Aufnahmезusage: Klagen gegen deutsche Behörden sind oft erfolgreich, Zugriff am Januar 22, 2026, https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/afghanen-aufnahmезusage-klage_n-deutsche-behoerden-widerruf-bamf
4. Ortskräfteverfahren für afghanische Beschäftigte von Subunternehmen - DIP Bundestag, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://dip.bundestag.de/vorgang/ortskr%C3%A4fteverfahren-f%C3%BCr-afghanische-besch%C3%A4ftigte-von-subunternehmen/281212?f.deskriptor=Privatunternehmen&start=100&rows=25&pos=103&ctx=a>
5. Klage eingereicht: Deutschland muss Ausbilder der afghanischen Polizei als Ortskräfte schützen | PRO ASYL, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/klage-eingereicht-deutschland-muss-ausbilder-der-afghanischen-polizei-als-ortskraefte-schuetzen/>
6. Kein Visum für ehemalige afghanische Ortskraft und Familie - Beck.de, Zugriff am Januar 22, 2026,

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/ovg-berlin-brandenburg-6B424-k-ein-visum-ehemalige-afghanische-ortskraft-familie>

7. Art. 72 TFEU as Seen by the Court of Justice of the EU: Reminder, Exception, or Derogation?, Zugriff am Januar 22, 2026,
https://www.europeanpapers.eu/system/files/pdf_version/EP_eJ_2024_SS4_2_Hubert_De_Verdelhan_00812.pdf
8. Flying Blind: Europe in the German Asylum Debate - Verfassungsblog, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://verfassungsblog.de/europe-in-the-german-asylum-debate/>
9. Entscheidungsdatenbank - Informationsverbund Asyl & Migration, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank?keywords=Afghanistan&newsearch=1&cHash=6107b5f9627d9899dee04fba29d90c51>
10. Aufnahmeprogramm Afghanistan, Aufnahmезusage, Widerruf, Sofortvollzug, Grundrechte - Gesetze-Bayern.de, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Pdf/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-16967?all=False>
11. Teilweise erfolgreiche Verfassungsbeschwerde afghanischer Staatsangehöriger - Bundesverfassungsgericht, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-110.html>
12. Afghanistan („Grunderlass“) - schleswig-holstein.de, Zugriff am Januar 22, 2026,
https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/l/integration/_downloads/erlasse/2025/250122_grunderlass_afghanistan.pdf?blob=publicationFile&v=3
13. Unsettling the Coloniality of Being/Power/Truth/Freedom: Towards the Human, After Man, Its Overrepresentation--An Argument - Melbourne Law School, Zugriff am Januar 22, 2026,
https://law.unimelb.edu.au/_data/assets/pdf_file/0010/2432989/Wynter-2003-Unsettling-the-Coloniality-of-Being.pdf
14. Aufnahme von Ortskräften aus Afghanistan ist kein Gnadenakt, sondern Pflicht! - Pro Asyl, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://www.proasyl.de/news/aufnahme-von-ortskraeften-aus-afghanistan-ist-kein-gnadenakt-sondern-pflicht/>
15. The Commodification of War: Political, Legal and Moral Issues - ResearchGate, Zugriff am Januar 22, 2026,
https://www.researchgate.net/publication/289961638_The_Commodification_of_War_Political_Legal_and_Moral_Issues
16. What drives the commodification of conflicts through private security companies? مركز المستقبل للأبحاث والدراسات المتقدمة - Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://futureuae.com/tar/Mainpage/Item/6785/wagners-expansion-what-drives-the-commodification-of-conflicts-through-private-security-companies>
17. Das Ortskräfte-Debakel hat im Innenministerium seinen Ursprung - Verfassungsblog, Zugriff am Januar 22, 2026,
<https://verfassungsblog.de/das-ortskraefte-debakel-hat-im-innenministerium-seinen-ursprung/>

18. Bureaucratic Violence in the Residency Application Process: Findings from a Mixed Methods Cross-Sectional Survey of Migrant Women in Spain - MDPI, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.mdpi.com/2076-0760/12/9/526>
19. Unmasking the Impact of Bureaucratic Violence - Refuge: Canada's Journal on Refugees, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://refuge.journals.yorku.ca/index.php/refuge/article/view/41163/37072>
20. Außenpolitik - Engagement für Frieden und Sicherheit - Tatsachen über Deutschland, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.tatsachen-ueber-deutschland.de/de/politik-deutschland/aussenpolitik-engagement-fuer-frieden-und-sicherheit>
21. After Action Review on Afghanistan - State Department, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/06/State-AAR-AFG.pdf>
22. 'Betrayed': The Afghan interpreters abandoned by the US | Taliban - Al Jazeera, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.aljazeera.com/features/2021/6/13/betrayed-the-afghan-interpreters-abandoned-by-the>
23. Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan“, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw05-de-enquete-afghanistan-1035062>
24. Abschlussbericht der Enquete-Kommission veröffentlicht - Behörden Spiegel, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.behoerden-spiegel.de/2025/02/10/abschlussbericht-der-enquete-kommission-veroeffentlicht/>
25. Deutscher Bundestag Drucksache 20/14500 --- Abschlussbericht der Enquete-Kommission Lehren aus Afghanistan für das künftige ve, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014500.pdf>
26. Why is Germany leaving approved former Afghan local staff waiting in the lurch? | DW News, Zugriff am Januar 22, 2026, <https://www.youtube.com/watch?v=d7fdCXAPZSE>